

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3480
Urteil Nr. 191/2005 vom 14. Dezember 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 135 und 235 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 3. Februar 2005 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen F.C. und andere, dessen Ausfertigung am 14. Februar 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

- « Verstößt Artikel 135 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass die Staatsanwaltschaft ein unbeschränktes Recht auf Berufung gegen den Beschluss der Ratskammer hat, unabhängig davon, ob die Staatsanwaltschaft dasjenige, was sie bei der Ratskammer beantragt hatte, auch bewilligt bekam, und zwar im Lichte des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, nach dem der Berufungskläger ein direktes und persönliches Interesse an der Berufungseinlegung nachzuweisen hat? »;

- « Verstößt Artikel 235 des Strafprozessgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass die Anklagekammer eigenmächtig eine Person beschuldigen kann, die weder vom Prokurator des Königs, noch von der Zivilpartei, noch vom Untersuchungsrichter als eine Person betrachtet wird, der gegenüber schwerwiegende Schuldindizien vorliegen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem es dem betreffenden Beschuldigten unmöglich gemacht wird, die in den Artikeln 61^{ter} und 61^{quinqües} des Strafprozessgesetzbuches festgelegten Rechte geltend zu machen, während eine Person, die vom Untersuchungsrichter beschuldigt wird, wohl solche Rechte geltend machen kann? »;

- « Verstößt Artikel 235 des Strafprozessgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass die Anklagekammer eine Person, die weder vom Prokurator des Königs, noch von der Zivilpartei, noch vom Untersuchungsrichter als eine Person betrachtet wird, der gegenüber schwerwiegende Schuldindizien vorliegen, eigenmächtig beschuldigen und an das Korrektionalgericht verweisen kann, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem es diesem zum ersten Mal von der Anklagekammer Beschuldigten unmöglich gemacht wird, eventuelle Regelwidrigkeiten, Unterlassungen oder Nichtigkeitsgründe im Sinne von Artikel 135 § 2 des Strafprozessgesetzbuches vor der Ratskammer und der Anklagekammer anzuführen, während eine Person, die vom Untersuchungsrichter beschuldigt wird, wohl über diesen doppelten Rechtszug verfügt? »;

- « Verstößt Artikel 235 des Strafprozessgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass die Anklagekammer eine Person, die weder vom Prokurator des Königs, noch von der Zivilpartei, noch vom Untersuchungsrichter als eine Person betrachtet wird, der gegenüber schwerwiegende Schuldindizien vorliegen, eigenmächtig beschuldigen kann, gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem es diesem zum ersten Mal von der Anklagekammer Beschuldigten unmöglich gemacht wird, eventuelle Regelwidrigkeiten, Unterlassungen oder Nichtigkeitsgründe vor der Ratskammer und der Anklagekammer anzuführen, während eine Person, die vom Untersuchungsrichter beschuldigt wird, wohl über diesen doppelten Rechtszug verfügt, und eine Person, die von der Anklagekammer beschuldigt wird, somit gegen ihren Willen der Ratskammer entzogen wird? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf Artikel 135 des Strafprozessgesetzbuches

B.1. Die erste präjudizielle Frage betrifft Artikel 135 des Strafprozessgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der gerichtlichen Untersuchung abgeänderten Fassung, dessen Paragraph 1 besagt:

« Die Staatsanwaltschaft und die Zivilpartei können gegen alle Beschlüsse der Ratskammer Berufung einlegen ».

Die präjudizielle Frage bezweckt, vom Hof zu vernehmen, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, dahingehend ausgelegt, dass die Staatsanwaltschaft ein unbeschränktes Recht auf Berufung gegen Beschlüsse der Ratskammer habe, unabhängig davon, ob die Ratskammer den Anträgen der Staatsanwaltschaft stattgegeben habe, und zwar im Lichte des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, wonach der Berufungskläger ein direktes und persönliches Interesse nachweisen müsse.

B.2. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf den dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Fall, in dem die Staatsanwaltschaft Berufung gegen einen Einstellungsbeschluss der Ratskammer eingelegt hat, der ihren Anträgen entsprach.

B.3. Zwischen der Staatsanwaltschaft einerseits und den anderen Parteien in einem Strafverfahren andererseits besteht ein grundlegender Unterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht; die Staatsanwaltschaft erfüllt im Interesse der Allgemeinheit die Aufgaben des öffentlichen Dienstes in Bezug auf die Ermittlung und die Verfolgung von Straftaten (Artikel 22 bis 47bis des Strafprozessgesetzbuches) und führt die Strafverfolgung durch (Artikel 138 des Gerichtsgesetzbuches), während die anderen Parteien ihre persönlichen Interessen verteidigen.

B.4. Die spezifische Lage der Staatsanwaltschaft bietet eine vernünftige Rechtfertigung dafür, dass in dem Fall, wo die Untersuchung mit einem Einstellungsbeschluss endet, der die Strafverfolgung beendet, mit der die Staatsanwaltschaft beauftragt ist, Letztere bei der Durchführung ihres gesetzlichen Auftrags in der Berufung unter anderem das Vorhandensein von belastenden Fakten geltend machen kann, die sie als ausreichend erachtet, um den Beschuldigten an das erkennende Gericht zu verweisen, während der Beschuldigte nicht über das gleiche Rechtsmittel gegen einen Verweisungsbeschluss verfügt.

Der Einstellungsbeschluss beendet in der Tat die Strafverfolgung, und die Staatsanwaltschaft kann sie nur wieder aufnehmen, indem sie die Wiedereröffnung der Untersuchung wegen neuer belastender Fakten fordert. Der Verweisungsbeschluss bietet dem Beschuldigten hingegen die Möglichkeit, seine gesamten Verteidigungsmittel vor dem Tatrichter geltend zu machen.

B.5. Die Beschaffenheit der Interessen, die die Staatsanwaltschaft verteidigt, rechtfertigt es ebenfalls, dass ihre Berufung zulässig ist, selbst wenn der von ihr angefochtene Beschluss der Ratskammer ihren Anträgen entspricht. Darüber hinaus führen die Mitglieder der Staatsanwaltschaft ihren Auftrag unter der Aufsicht des Generalprokurators beim Appellationshof aus, wobei sie jedoch die ihnen durch Artikel 151 § 1 der Verfassung garantierte Unabhängigkeit genießen, so dass nicht davon auszugehen ist, dass der Standpunkt eines der Mitglieder der Staatsanwaltschaft deren anderen Mitgliedern auferlegt wird, oder insbesondere, dass dieser Standpunkt den Generalprokurator daran hindert, die ihm durch das Gerichtsgesetzbuch anvertraute leitende Funktion auszuüben.

B.6. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf Artikel 235 des Strafprozessgesetzbuches

B.7. Die zweite, die dritte und die vierte präjudizielle Frage beziehen sich auf Artikel 235 des Strafprozessgesetzbuches, der besagt:

« Solange die Appellationshöfe nicht beschlossen haben, ob die Versetzung in den Anklagezustand ausgesprochen werden muss, können sie, unabhängig davon, ob eine Untersuchung von den Vorderrichtern bereits eingeleitet wurde oder nicht, in allen Sachen von

Amts wegen Verfolgungen anordnen, sich Aktenstücke beibringen lassen, Untersuchungen anstellen oder anstellen lassen und anschließend das Gebotene entscheiden ».

Die präjudiziellen Fragen bezwecken, vom Hof zu vernehmen, ob diese Bestimmung, dahingehend ausgelegt, dass die Anklagekammer von Amts wegen eine Person beschuldigen könne, die weder vom Prokurator des Königs, noch von der Zivilpartei, noch vom Untersuchungsrichter als eine Person betrachtet werde, der gegenüber schwerwiegende Schuldindizien vorlägen, und dass sie diese Person an das Korrekionalgericht verweisen könne, vereinbar sei mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem es den betroffenen Beschuldigten nicht möglich sei, die in den Artikeln 61^{ter} und 61^{quinquies} des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Rechte geltend zu machen, während eine Person, die vom Untersuchungsrichter beschuldigt werde, wohl solche Rechte geltend machen könne, indem sie eventuelle Regelwidrigkeiten, Unterlassungen oder Nichtigkeitsgründe nicht vor der Ratskammer und vor der Anklagekammer geltend machen könne, während eine Person, die vom Untersuchungsrichter beschuldigt werde, wohl über diesen doppelten Rechtszug verfüge, und sie somit gegen ihren Willen der Ratskammer entzogen werde.

B.8. Aufgrund der fraglichen Bestimmung kann die Anklagekammer im Gegensatz zur Ratskammer eine Person, die weder vom Prokurator des Königs, noch von der Zivilpartei ins Verfahren einbezogen wurde und die vom Untersuchungsrichter nicht als verdächtig betrachtet wird, von Amts wegen beschuldigen.

Die Erteilung umfassender Befugnisse an die Anklagekammer, einschließlich der Beschuldigung bestimmter Personen von Amts wegen, stellt eine Maßnahme dar, die eine Abwicklung des Verfahrens im rationellen Sinne ermöglicht, was durch ihr Evokationsrecht besonders hervorgehoben wird. Diese Vorgehensweise besteht darin, dass das Untersuchungsgericht in der Berufungsinstanz unter Berücksichtigung der Rechte der Verteidigung sachkundig darüber entscheiden kann, ob eine Person an das erkennende Gericht verwiesen werden muss oder nicht.

Eine Person kann durch die Anklagekammer nur unter Wahrung der Rechte der Verteidigung von Amts wegen beschuldigt werden. Somit werden die möglicherweise beschuldigte Person und ihr Rechtsbeistand über die Verhandlung informiert, wird ihnen die

Akte zur Verfügung gestellt und werden sie angehört (Artikel 135 § 3 und 223 des Strafprozessgesetzbuches).

Die Anklagekammer kann im Übrigen alle Befugnisse der Ratskammer ausüben, wie unter anderem die Prüfung der Regelmäßigkeit des Verfahrens, die sie von Amts wegen vornehmen kann, einschließlich der Entfernung etwaiger Nichtigkeiten aus der Akte (Artikel 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches). Außerdem verfügt die Anklagekammer über Befugnisse, die die Ratskammer nicht besitzt, wie die Befugnis, neue Untersuchungen anzuordnen (Artikel 228 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches). Durch die gleichwertigen Möglichkeiten, die das Verfahren vor der Anklagekammer bietet, werden in ausreichendem Maß die Nachteile ausgeglichen, die sich aus dem Umstand ergeben, dass eine Partei, die nicht als Verdächtige oder Beschuldigte in eine gerichtliche Untersuchung einbezogen wurde, nicht die Möglichkeit hatte, in Anwendung der Artikel 61*ter* und 61*quinqües* des Strafprozessgesetzbuches beim Untersuchungsrichter die Einsichtnahme der Akte zu beantragen und zusätzliche Untersuchungshandlungen zu verlangen.

B.9. Der Hof muss die fragliche Bestimmung noch anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention prüfen.

Der Hof erkennt nicht, inwiefern ein Verstoß gegen Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegen könnte, da diese Bestimmung ausschließlich Garantien bezüglich des Freiheitsentzugs durch Festnahme oder Gefangenhaltung enthält.

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet jeder Person das Recht, dass seine Sache fair und öffentlich, innerhalb einer angemessenen Frist, durch ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht behandelt wird. Insofern diese Bestimmung jedem Bürger Garantien in dem Stadium bietet, bevor die Rechtssache beim erkennenden Gericht anhängig gemacht wird, ist festzustellen, dass nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem obengenannten Artikel 6 verstoßen wurde. Aus B.8 ergibt sich nämlich, dass keine Erfordernisse, die durch diesen Artikel 6 vorgeschrieben werden, missachtet wurden; durch eine solche Missachtung würde die faire Beschaffenheit des Verfahrens zur Hauptsache ernsthaft gefährdet.

B.10. Wenn der Gesetzgeber das Rechtsmittel der Berufung vorsieht, darf er keine diskriminierenden Bedingungen auferlegen und muss er dabei einen ehrlichen Ablauf des Verfahrens gewährleisten.

Aus B.8 ergibt sich, dass der Gesetzgeber keineswegs den ehrlichen Ablauf des Verfahrens gefährden wollte und dass die Maßnahme der Beschuldigung von Amts wegen durch die Anklagekammer eine sachdienliche Maßnahme ist, die keine unverhältnismäßigen Folgen für die Person, auf die sie angewandt wird, hat.

B.11. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Aus Artikel 235 des Strafprozessgesetzbuches ergibt sich, dass der Gesetzgeber aus Gründen der Rationalität des Verfahrens nicht jedem Bürger den Zugang zur Ratskammer als Untersuchungsgericht gewährleistet und dass er daher die Beschuldigung von Amts wegen durch die Anklagekammer ermöglicht. Es hat sich herausgestellt, dass er hierbei keineswegs gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen hat und dass er eine nicht ungerechtfertigte Maßnahme ergriffen hat, so dass ebenfalls kein Verstoß gegen Artikel 13 der Verfassung vorliegt.

B.12. Die zweite, die dritte und die vierte präjudizielle Frage sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 135 § 1 des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Staatsanwaltschaft Berufung gegen einen Einstellungsbeschluss der Ratskammer, der ihren Anträgen entsprach, einlegen kann.

- Artikel 235 des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die Anklagekammer unter Beachtung der Rechte der Verteidigung eine Person von Amts wegen beschuldigen und an das Korrekionalgericht verweisen kann.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts